

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten**

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Schönau im Schwarzwald am 05.02.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten beschlossen:

### **§ 1**

#### **§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Die Stadträtinnen und Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstigen Tätigkeiten im Dienste der Stadt Schönau im Schwarzwald als Sitzungsgeld halbjährlich nachträglich gezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 35,00 € je Sitzung. Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schönau im Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schönau im Schwarzwald, den 05.02.2024

Schelshorn, Bürgermeister